

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lutzingen folgende

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 20.08.2019 sowie vom 14.02.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenmaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von
 - a) über 4 bis 5 Stunden: 110,00 €
 - b) über 5 bis 6 Stunden: 121,00 €
- (3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von
 - a) über 3 bis 4 Stunden: 152,00 €
 - b) über 4 bis 5 Stunden: 165,00 €
 - c) über 5 bis 6 Stunden: 182,00 €

In den Gebühren sind 3,00 € Spielgeld und 4,00 € Getränkegeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatliche um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gem. Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

(5) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Lutzingen, den 03.06.2025
Gemeinde Lutzingen

gez.
Christian Weber
Erster Bürgermeister